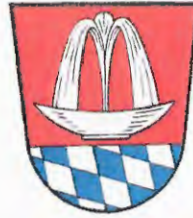


# Zweckverband Kläranlage Penzberg



# Geschäftsordnung

der Verbandsversammlung

vom 21.05.2014



# INHALTSÜBERSICHT

## A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben

### I. Verbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit

### II. Verbandsräte

§ 2 Rechtsstellung, Befugnisse

§ 3 Entschädigung

### III. Ausschüsse

§ 4 Verbandsausschuss

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Weitere Ausschüsse

### IV. Verbandsvorsitzende

§ 7 Zuständigkeit

§ 8 Unaufschiebbare Angelegenheiten

§ 9 Übertragung von Befugnissen

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

### V. Geschäftsstelle

§ 11 Aufgabenbereich

§ 12 Geschäftsleiter

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

§ 13 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 15 Teilnahmepflicht

§ 16 Öffentliche Sitzungen

### II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17 Einberufung

§ 18 Tagesordnung

§ 19 Sitzungsvorlagen

### **III. Sitzungsverlauf**

- § 20 Eröffnung der Sitzung
- § 21 Eintritt in die Tagesordnung
- § 22 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 23 Abstimmung
- § 24 Wahlen
- § 25 Anfragen
- § 26 Beendigung der Sitzung

### **IV. Sitzungsniederschrift**

- § 27 Form und Inhalt

### **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 28 Anwendbare Bestimmungen

### **C. Schlussbestimmungen**

- § 29 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 30 Inkrafttreten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kläranlage Penzberg gibt sich auf Grund des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 45 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

# **Geschäftsordnung**

## **A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben**

### **I. Verbandsversammlung**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach den Vorschriften des KommZG, der GO, der Verbandssatzung und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung der Verbandsausschuss oder die Verbandsvorsitzende zuständig ist.

### **II. Verbandsräte**

#### **§ 2 Rechtsstellung, Befugnisse**

- (1) Für die allgemeine Rechtsstellung der Verbandsräte gelten die einschlägigen Bestimmungen des KommZG sowie der GO.
- (2) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung und den Ausschuss-Sitzungen nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen wurden.
- (3) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Verbandsräte, die nicht Mitglied des Verbandsausschusses sind, können bei den Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Recht auf Mitberatung bzw. Mitentscheidung besteht nicht.

#### **§ 3 Entschädigung**

Die Verbandsräte haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kläranlage Penzberg.

### **III. Ausschüsse**

#### **§ 4 Verbandsausschuss**

Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses richtet sich nach § 14 der Verbandssatzung.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung. Die Durchführung anderweitiger Prüfungsaufgaben ist von der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss gesondert zu beschließen.

#### **§ 6 Weitere Ausschüsse**

Die Verbandsversammlung kann weitere Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

### **IV. Verbandsvorsitzende**

#### **§ 7 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden ergibt sich aus den Vorschriften des KommZG, der GO, der Verbandssatzung und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 8 Unaufschiebbarere Angelegenheiten**

(1) Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihr getroffenen dringlichen Anordnungen und besorgten unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringenden betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

#### **§ 9 Übertragung von Befugnissen**

Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband nicht erheblich sind, kann die Verbandsvorsitzende den Geschäftsleiter allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigen.

## **§ 10 Vertretung des Zweckverbandes nach außen**

(1) Die Befugnis der Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse, soweit die Verbandsvorsitzende nicht gem. § 7 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Die Verbandsvorsitzende kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis anderen Verbandsräten oder Beschäftigten des Zweckverbandes im Einzelfall Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbandes erteilen.

## **V. Geschäftsstelle**

### **§ 11 Aufgabenbereich**

Gem. § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung dient die Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Verwaltungsarbeiten. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

### **§ 12 Geschäftsleiter**

(1) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Verbandssatzung und aus den allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung sowie der ihm von der Verbandsvorsitzenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Vollmachten.

(2) Der Geschäftsleiter hat für die verwaltungsmäßige und finanzielle Erledigung der Verbandsaufgaben zu sorgen. Er unterstützt die Verbandsvorsitzende in allen ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden sorgt er insbesondere für die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen, den Sitzungsdienst sowie die Vorarbeiten zum Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane.

(3) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und erledigt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Betriebsleiter bzw. anderweitiges Fachpersonal an der Ausarbeitung und an den Verhandlungen zu beteiligen. Das gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(4) Der Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung (Schreibarbeiten, Finanzbuchhaltung, Mitarbeit beim Sitzungsdienst u.a.) an einen von der ersten Bürgermeisterin der Stadt Penzberg beauftragten Bediensteten der Stadt Penzberg übertragen.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 13**

#### **Verantwortung für den Geschäftsgang**

Die Verbandsversammlung, die Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen und Auflagen.

#### **§ 14**

#### **Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Art. 34 KommZG und § 8 der Verbandssatzung.

#### **§ 15**

#### **Teilnahmepflicht**

(1) Die Verbandsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung haben sie rechtzeitig ihre Stellvertreter zu verständigen und ihnen die zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.

(3) Die Verbandsversammlung kann zu ihren Beratungen jederzeit Sachverständige oder Auskunftspersonen zum Zwecke der gutachterlichen Anhörung hinzuziehen.

#### **§ 16**

#### **Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

#### **§ 17**

#### **Einberufung**

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach Art. 32 KommZG und § 7 der Verbandssatzung.



(2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg statt und beginnen in der Regel nicht vor 17.00 Uhr.

## **§ 18 Tagesordnung**

(1) Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. Spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin wird die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen den örtlichen Medien übermittelt und von den Verbandsmitgliedern unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung durch Anschlag bekanntgegeben. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss bis zum zehnten Tag vor der Sitzung bei der Verbandsvorsitzenden vorliegen. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen (§ 8 Abs.1 Verbandssatzung). Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Die Tagesordnung enthält grundsätzlich die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung (vgl. § 27 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung).

(4) Sofern vorliegend, sind in der Tagesordnung die Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen und sonstigen Informationen durch die Vorsitzende vorzusehen.

## **§ 19 Sitzungsvorlagen**

(1) Für alle auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkte sind, soweit es sich nicht nur um amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen handelt, schriftliche Vorlagen zu fertigen, die grundsätzlich auch einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Die Vorlagen und andere als Grundlage für die Beratung dienende Unterlagen sind den Verbandsräten mit der Einladung zuzuleiten.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 20 Eröffnung der Sitzung**

(1) Die Vorsitzende eröffnet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Verbandsräte fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt sie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) Die Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und unterbricht oder schließt die Sitzung.

## **§ 21**

### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird hierüber unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. Wurde zu einem Tagesordnungspunkt in die nichtöffentliche Sitzung eingeladen, so gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes entscheidet.

(3) Die Vorsitzende oder ein von ihr beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf Sitzungsvorlagen verwiesen werden. Über Sitzungsgegenstände, die der Verbandsausschuss vorberaten hat, ist das Beratungsergebnis des Ausschusses bekanntzugeben.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anforderung der Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige hinzugezogen und gutachterlich gehört werden. Betroffene Antragsteller können zum Sachverhalt gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 22**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt und gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet die Vorsitzende die Beratung.

(2) Ein Verbandsrat, der nach den Umständen annehmen muss, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes gem. Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO, § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung nicht teilnehmen zu können, hat dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Anschließend entfernt er sich von seinem Platz am Beratungstisch. Bei öffentlicher Sitzung kann er im Sitzungsraum verbleiben; bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum. Anschließend entscheidet die Verbandsversammlung ohne dessen Mitwirkung, ob die Voraussetzungen des Ausschlusses vorliegen.

(3) Verbandsräte bzw. andere Sitzungsteilnehmer dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn es ihnen von der Vorsitzenden erteilt wird. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; sie kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen dem Berichterstatter das Wort zur Aufklärung zu erteilen. Zuhörern kann in Ausnahmefällen das Wort erteilt werden.

(4) Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
  - Schluss der Rednerliste
  - Schluss der Beratung
  - Trennung der Beschlüsse für Einzelabstimmungen
  - Absetzung / Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller
  
2. Zusatz- oder Änderungsanträge zu dem zu beratenden Tagesordnungspunkt

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung in der Sache selbst findet nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen die Vorsitzende das Wort entziehen.

(7) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Die Zustimmung hierzu gilt als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Verbandsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 23 Abstimmung**

(1) Wenn kein Redner mehr vorgemerkt ist oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ hat die Vorsitzende das Recht zur Schlussäußerung. Anschließend schließt sie die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge, das sind insbesondere Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind,
3. die übrigen Anträge in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden.

Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag verlesen werden. Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder

„nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) Die Art der Beschlussfassung richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung.

(6) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Gegenstimmen werden in der Sitzungsniederschrift namentlich aufgeführt.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Verbandsräte, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 24 Wahlen**

(1) Für die Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten, die einen Vorsitzenden wählen. Jede Mitgliedsgemeinde hat das Recht, einen Verbandsrat in den Wahlausschuss zu berufen.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichnungen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen. Näheres regelt § 9 der Verbandssatzung.

## **§ 25 Anfragen**

(1) Nach Beginn der Sitzung oder nach dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ (vgl. § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung) können die Verbandsräte Anfragen an die Vorsitzende über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

(2) Die Anfragen werden durch die Vorsitzende oder einen von ihr beauftragten Berichterstatter nach Möglichkeit sofort beantwortet. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächstfolgenden Sitzung. Eine gesonderte Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt. Der Inhalt der Auskunft ist in der Sitzungsniederschrift zu protokollieren.

## **§ 26 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen erklärt die Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 27**

#### **Form und Inhalt**

(1) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung bemisst sich nach § 8 Abs. 5 der Verbandssatzung.

(2) Sie ist nicht als ein wörtliches bzw. inhaltlich vollständiges Beratungsprotokoll zu erstellen, sondern muss in der Regel enthalten

1. den Vorgang bzw. Antrag in verständlicher Kurzform
2. das Beratungsergebnis des vorberatenden Ausschusses
3. den Beschluss der Verbandsversammlung
4. entsprechende Vermerke über Teilbeschlüsse, wenn solche gefasst werden.

(3) Zur Feststellung der anwesenden Verbandsräte werden Anwesenheitslisten geführt.

(4) Die Verbandsräte erhalten die Niederschrift zur Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung hierzu. Nach erfolgter Genehmigung sind spätere Änderungsanträge nicht mehr zulässig.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 28**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 12 - 27 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Sitzungen vorberatender Ausschüsse sowie des Prüfungsausschusses grundsätzlich nichtöffentlich sind.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

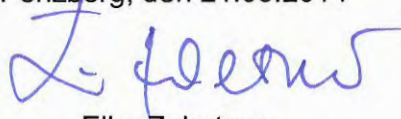
#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

**§ 30  
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 21.05.2014 in Kraft.

Penzberg, den 21.05.2014



Elke Zehetner  
Verbandsvorsitzende